

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Peter Trapp (CDU)**

vom 03. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Januar 2020)

zum Thema:

Einstellungsvoraussetzung bei der Berliner Polizei

und **Antwort** vom 17. Januar 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Jan. 2020)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Peter Trapp (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/21 958
vom 3. Januar 2020
über Einstellungsvoraussetzung bei der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Aus welchem Grund wird Bewerberinnen mit Psoriasis der Zugang zum Polizeiberuf mit Hinweis auf ihre Krankheit verwehrt?

Zu 1.:

Für eine Einstellung in den Polizeivollzugsdienst müssen Bewerberinnen und Bewerber den Anforderungen des Polizeivollzugsdienstes auch in gesundheitlicher Hinsicht gerecht werden. Die gesundheitliche Eignung kann beispielsweise aufgrund einer chronischen Erkrankung zu verneinen sein.

Schuppenflechte (Psoriasis) ist eine chronisch entzündliche Hauterkrankung, die meist jahrzehntelange Beeinträchtigungen in vielen Aspekten des Lebens mit sich bringt. Sie wird heute als systemische Erkrankung aufgefasst, die Hautsymptome, eine mögliche Gelenkbeteiligung sowie Begleiterkrankungen umfasst. Zu den typischen Begleiterkrankungen zählen andere chronisch entzündliche Erkrankungen mit möglicherweise überlappenden Krankheitsmechanismen. Es besteht ein erhöhtes Risiko kardiovaskulärer Folgeerkrankungen wie Herzinfarkt und Schlaganfall und eine erhöhte Mortalität mit einer verkürzten Lebenserwartung vor allem bei jungen Patientinnen und Patienten. Auch für bestimmte psychische Störungen, darunter Affektstörungen und Depressionen, wird eine Assoziation mit Psoriasis angenommen.

Die häufigste klinische Manifestationsform ist die Psoriasis vulgaris. Bei dieser Form kommt es zu Auflagerungen auf der Haut, bevorzugt an Ellenbogen, Kniescheibenregion oder Haaransatz. Diese krankhaften Hautveränderungen können über viele Jahre bestehen bleiben oder sich meist langsam, gelegentlich aber auch sehr schnell, über die gesamte Haut ausbreiten. Dies ist meist Folge exogener Faktoren wie Infekte, Stress oder die Einnahme von Medikamenten. Typische polizeidienstliche Auslöser sind hohe psychische, körperliche (auch Wechselschicht- und Schicht-

dienst) und thermische Belastungen. Der Hautbefund kann sich durch mechanische Irritation (Dienstkleidung, Schwitzen) verschlechtern. Ebenso hat das Krankheitsbild Auswirkungen auf die psychische Belastungsfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.

Die Erkrankung Psoriasis vulgaris wird in der Polizeidienstvorschrift 300 (PVD 300) in der Anlage 1.1 unter der Ziffer 3.1.1 (Merkmale, die die Polizeidiensttauglichkeit ausschließen) beispielhaft aufgeführt.

2. Aus welchem Grund ignoriert die Berliner Polizei bei Bewerbern mit Psoriasis ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahre 2013 (Az:BVergG2C12.11), was ausdrücklich Psoriasis NICHT grundsätzlich als Ausschlussgrund sieht?

Zu 2.:

Der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2013 (Aktenzeichen: 2 C 12/11) lag die Klage eines im Bundesland Niedersachsen angestellten Berufsschullehrers auf Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe zugrunde, der an Multipler Sklerose erkrankt und einen Bandscheibenvorfall erlitten hatte.

Das Bundesverwaltungsgericht nahm in dieser Entscheidung an, dass die gesundheitliche Eignung eines Beamtenbewerbers erst dann zu verneinen ist, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist (Leitsatz 2). Die Entscheidung findet selbstverständlich auch bei der Polizei Berlin Beachtung.

Berlin, den 17. Januar 2020

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres und Sport